



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0280(COD)

30.5.2012

***** |**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (COM(2011)0625final/2 – C7-0336/2011 – 2011/0280(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Luis Manuel Capoulas Santos

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	70

DE

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (COM(2011)0625final/2 – C7-0336/2011 – 2011/0280(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0625final/2),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0336/2011),
 - gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs vom 8. März 2012¹
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012²,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012³,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und Ausschusses für regionale Entwicklung(A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für die Legislativbehörde ist und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zur Berücksichtigung neuer Rechtsvorschriften über Stützungsregelungen, die gegebenenfalls nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des AEU-Vertrags übertragen werden, um Änderungen des Verzeichnisses der **unter die vorliegende Verordnung fallenden** Stützungsregelungen vorzunehmen.

Geänderter Text

(8) Zur Berücksichtigung neuer Rechtsvorschriften über Stützungsregelungen, die gegebenenfalls nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des AEU-Vertrags übertragen werden, um Änderungen des **in Anhang I angeführten** Verzeichnisses der Stützungsregelungen vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Berücksichtigung spezifischer neuer Aspekte und zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: **Festlegung weiterer Begriffsbestimmungen im Hinblick auf den Zugang zur Stützungsgewährung gemäß dieser Verordnung**, ferner Vorgabe des Rahmens, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festzulegen haben, die auf natürliche Weise in einem geeigneten Zustand für die Beweidung oder den Anbau erhalten werden, sowie Aufstellung der von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien, damit bei ihnen

Geänderter Text

(9) Zur Berücksichtigung spezifischer neuer Aspekte und zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: ferner Vorgabe des Rahmens, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die vorzunehmenden Mindesttätigkeiten auf Flächen festzulegen haben, die auf natürliche Weise in einem geeigneten Zustand für die Beweidung oder den Anbau erhalten werden, sowie Aufstellung der von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, **also jeder Fläche, die als Ackerland**,

die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand als eingehalten gilt, **und der Kriterien, anhand deren bei Dauergrünland das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen festgestellt wird.**

Dauergrünland oder traditionelle Weideflächen oder mit Dauerkulturen genutzt wird, in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand als eingehalten gilt.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Vorschriften über die Berechnungsgrundlage der Kürzungen festzulegen, die die Mitgliedstaaten infolge der Haushaltsdisziplin bei den Betriebsinhabern anzuwenden haben.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an **Begünstigte** gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen

Geänderter Text

(13) Die Erfahrung bei der Anwendung der verschiedenen Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe hat gezeigt, dass die Stützung in einer Reihe von Fällen an **natürliche und juristische Personen** gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in

Tätigkeit besteht, **was insbesondere für Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Immobilienholdings und Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen gilt.** Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen, **sollten die Mitgliedstaaten an solche natürlichen oder juristischen Personen** keine Direktzahlungen **gewähren.** Kleinere Nebenerwerbslandwirte tragen hingegen unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete bei und sollten deshalb nicht davon ausgeschlossen sein, Direktzahlungen zu erhalten.

einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Um eine gezieltere Vergabe der Stützung zu erreichen **und den nationalen Gegebenheiten so weit wie möglich Rechnung zu tragen, sollte es jedem einzelnen Mitgliedstaat überlassen sein, zu definieren, was ein aktiver Landwirt ist. Dabei gewähren sie** keine Direktzahlungen **an Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobilienholdings, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen und Campingplätzen sowie Bergbauunternehmen, sofern diese den Beweis nicht erbringen können, dass sie den Kriterien für aktive Landwirte entsprechen.** Kleinere Nebenerwerbslandwirte tragen hingegen unmittelbar zur Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete bei und sollten deshalb nicht davon ausgeschlossen sein, Direktzahlungen zu erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Verteilung der direkten Einkommensstützung auf die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist gekennzeichnet durch die Bewilligung eines unverhältnismäßig hohen Anteils der Zahlungen an eine recht kleine Anzahl großer Begünstigter. Wegen der Skaleneffekte benötigen größere Begünstigte allerdings nicht denselben einheitsbezogenen Stützungsumfang, damit das Ziel der Einkommensstützung wirksam erreicht wird. Außerdem macht ihr Anpassungspotenzial es den größeren Begünstigten leichter, mit einem

Geänderter Text

(15) Die Verteilung der direkten Einkommensstützung auf die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist gekennzeichnet durch die Bewilligung eines unverhältnismäßig hohen Anteils der Zahlungen an eine recht kleine Anzahl großer Begünstigter. Wegen der Skaleneffekte benötigen größere Begünstigte allerdings nicht denselben einheitsbezogenen Stützungsumfang, damit das Ziel der Einkommensstützung wirksam erreicht wird. Außerdem macht ihr Anpassungspotenzial es den größeren Begünstigten leichter, mit einem

geringeren Umfang an einheitsbezogener Stützung zu arbeiten. Im Sinne einer besseren Verteilung der Zahlungen auf die Betriebsinhaber ist es daher gerecht, ein System einzuführen, bei dem für große Begünstigte die Stützung in ihrer Höhe stufenweise gekürzt und letztendlich gedeckelt wird. Ein solches System sollte jedoch den Aspekt entlohnter Arbeit berücksichtigen, um unverhältnismäßige Auswirkungen für landwirtschaftliche Großbetriebe mit zahlreichen Lohnbeschäftigten zu vermeiden. Unter die betreffenden Höchstgrenzen sollten jedoch nicht die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden fallen, da ansonsten der angestrebte Nutzen geschmälert werden könnte. Damit die Deckelung wirksam funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien aufstellen, die verhindern, dass Betriebsinhaber die Zahlungsbegrenzung rechtsmissbräuchlich umgehen. Das Aufkommen aus der Kürzung und Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden Innovationsbeitrag im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) [LEV] verwendet werden.

geringeren Umfang an einheitsbezogener Stützung zu arbeiten. Im Sinne einer besseren Verteilung der Zahlungen auf die Betriebsinhaber ist es daher gerecht, ein System einzuführen, bei dem für große Begünstigte die Stützung in ihrer Höhe stufenweise gekürzt und letztendlich gedeckelt wird. Ein solches System sollte jedoch den Aspekt entlohnter Arbeit berücksichtigen, um unverhältnismäßige Auswirkungen für landwirtschaftliche Großbetriebe mit zahlreichen Lohnbeschäftigten zu vermeiden. Unter die betreffenden Höchstgrenzen sollten jedoch nicht die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden fallen, da ansonsten der angestrebte Nutzen geschmälert werden könnte. **Die Deckelung sollte ebenso für Genossenschaften und andere Rechtspersonen nicht gelten, die von mehreren Landwirten gebildet werden, die Direktzahlungen beziehen und die die Beihilfen erhalten und weiterleiten, bevor sie vollständig an ihre Mitglieder aufgeteilt werden.** Damit die Deckelung wirksam funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Kriterien aufstellen, die verhindern, dass Betriebsinhaber die Zahlungsbegrenzung rechtsmissbräuchlich umgehen. Das Aufkommen aus der Kürzung und Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden Innovationsbeitrag im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) [LEV] verwendet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Für die leichtere Anwendung der Deckelung, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren zur Gewährung von Direktzahlungen an die Betriebsinhaber und die entsprechende Mittelübertragung auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, sollten Nettoobergrenzen je Mitgliedstaat festgesetzt werden, mit denen die Gesamtzahlungen an die Betriebsinhaber nach der Deckelungsanwendung beschränkt werden. Um den Besonderheiten der GAP-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Direktzahlungen nicht der Deckelung unterliegen, sollte die Nettoobergrenze für die betreffenden Mitgliedstaaten die Direktzahlungen in den genannten Regionen nicht beinhalten.

Geänderter Text

(16) Für die leichtere Anwendung der Deckelung, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren zur Gewährung von Direktzahlungen an die Betriebsinhaber und die entsprechende Mittelübertragung auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, sollten Nettoobergrenzen je Mitgliedstaat **und gegebenenfalls für die verschiedenen Regionen eines Mitgliedstaates** festgesetzt werden, mit denen die Gesamtzahlungen an die Betriebsinhaber nach der Deckelungsanwendung beschränkt werden. Um den Besonderheiten der GAP-Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Direktzahlungen nicht der Deckelung unterliegen, sollte die Nettoobergrenze für die betreffenden Mitgliedstaaten die Direktzahlungen in den genannten Regionen nicht beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um eine bessere Verteilung der Stützung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche auslaufen und die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(20) Um eine bessere Verteilung der Stützung zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in der Europäischen Union, einschließlich in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, zu erreichen, sollte eine neue Basisprämienregelung an die Stelle der Betriebsprämienregelung treten, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe geschaffen und durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 fortgeschrieben wurde und mit der zuvor bestehende Stützungsmechanismen zu einer einheitlichen Regelung von entkoppelten Direktzahlungen zusammengeführt wurden. Mit dem Schritt zu einer neuen Basisprämienregelung sollten die unter den vorgenannten Verordnungen erhaltenen Zahlungsansprüche auslaufen und die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche erfolgen, allerdings weiterhin auf der Grundlage der Anzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die den Betriebsinhabern im ersten Jahr der Regelungsanwendung zur Verfügung stehen. ***Mitgliedstaaten (oder Regionen), die die Betriebsprämienregelung im Rahmen eines regionalen Modells ausführten, sollten sich jedoch dafür entscheiden können, Zahlungsansprüche nicht auslaufen zu lassen.***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungszeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in der Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter **zwischen den Mitgliedstaaten** verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleicheren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten, sollte die bislang unterschiedliche Höhe der Direktzahlungen je Hektar schrittweise einander angenähert werden. **Alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen unter 90 % des EU-Durchschnitts sollten dabei ein Drittel des Gefälles zwischen ihrer derzeitigen Zahlungshöhe und der Durchschnittshöhe schließen. Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten mit Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt anteilig finanziert werden. Ferner sollten im Jahr 2019 alle in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche den gleichen Einheitswert besitzen**, und zu diesem Zweck sollte während eines Übergangszeitraums **durch lineare Schritte** eine Annäherung an diesen Wert stattfinden. Um **jedoch** abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte den Mitgliedstaaten, die

Geänderter Text

(21) Infolge der fortschreitenden Einbeziehung verschiedener Sektoren in die Betriebsprämienregelung und des den Betriebsinhabern hierfür eingeräumten Anpassungszeitraums lässt es sich immer schwerer rechtfertigen, dass aufgrund der Heranziehung historischer Referenzdaten bedeutende individuelle Unterschiede in der Stützungshöhe je Hektar zu verzeichnen sind. Daher sollte die direkte Einkommensstützung durch Verminderung der Verknüpfung mit historischen Referenzdaten und im Hinblick auf den Gesamtkontext des EU-Haushaltes gerechter verteilt werden. Mit dem Ziel einer gleicheren Verteilung der Direktzahlungen, aber auch unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten, sollte die bislang unterschiedliche Höhe der Direktzahlungen je Hektar schrittweise einander angenähert werden. **Im Jahr 2019 sollten sich** alle in einem Mitgliedstaat oder in einer Region aktivierten Zahlungsansprüche **dem gleichen Einheitswert annähern oder ihn erreichen**, und zu diesem Zweck sollte während eines Übergangszeitraums **schrittweise** eine Annäherung an diesen Wert stattfinden. Um abrupte finanzielle Auswirkungen für die Betriebsinhaber zu vermeiden, sollte den Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung und hier insbesondere das historische Modell angewendet haben, gestattet werden, bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche historische Faktoren zu berücksichtigen. **Die Mitgliedstaaten dürfen ebenfalls die sich aus der Abkehr vom historischen Modell ergebende Kürzung der Basisprämienzahlung an die**

die Betriebsprämienregelung und hier insbesondere das historische Modell angewendet haben, gestattet werden, bei der Berechnung des Wertes der Zahlungsansprüche **im ersten Anwendungsjahr der neuen Regelung teilweise** historische Faktoren zu berücksichtigen. **Die Aussprache über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den ab dem Jahr 2021 beginnenden Zeitraum sollte sich auch besonders mit dem Ziel einer vollständigen Annäherung befassen, um für jenen Zeitraum eine gleiche Verteilung der Direktzahlungen in der gesamten Europäischen Union zu erreichen.**

Betriebe begrenzen.

Or. fr

Begründung

Aus Gründen der Stimmigkeit und Klarheit sollten die interne und externe Konvergenz in zwei verschiedenen Erwägungen behandelt werden. Was die interne Konvergenz anbetrifft, sollten die Mitgliedstaaten im Falle einer notwendigen Annäherung weiter über die erforderliche Flexibilität verfügen, das Ausmaß und das Tempo des internen Konvergenzprozesses zu bestimmen, wobei die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die landwirtschaftlichen Betriebe ausgesetzt sind, und die relative Bedeutung der Basisprämienzahlungen als Teil des Einkommens der Landwirte berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Abgesehen von der Konvergenz der Unterstützungsleistungen auf nationalem und regionalem Niveau sollten auch die nationalen Zuweisungen für Direktzahlungen angepasst werden, damit bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar unter 70 % des EU-Durchschnitts liegen, ihre Abweichung vom Durchschnitt um 30 % gesenkt wird. Bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar zwischen

70 % und 80 % des EU-Durchschnitts betragen, sollte die Abweichung um 25 % gesenkt werden bzw. um 10 % bei Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar 80 % des EU-Durchschnitts übersteigen. Nach Anwendung dieser Mechanismen sollte kein Mitgliedstaat weniger als 65 % des EU-Durchschnitts beziehen. Bei Mitgliedstaaten, deren Niveau der Beihilfen über dem EU-Durchschnitt liegt, sollen die Konvergenzmaßnahmen nicht dazu führen, dass diese Werte unter den Durchschnitt sinken. Diese Annäherung sollte durch alle Mitgliedstaaten, deren Niveau der Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt liegt, anteilig finanziert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung von Vorschriften über die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Fall der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs; Vorschriften über die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung des Werts der

Geänderter Text

(23) Zur Wahrung der Rechte der Begünstigten und zur Klärung bestimmter Situationen, die bei der Anwendung der Basisprämienregelung auftreten können, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag für folgende Zwecke übertragen werden: Festlegung von Vorschriften über die Beihilfefähigkeit und den Zugang zur Basisprämienregelung für die Betriebsinhaber im Falle der Vererbung und vorweggenommenen Erbfolge, Pachtvererbung, Änderung des Rechtsstatus oder der Bezeichnung und im Fall der Fusion oder der Aufspaltung des Betriebs; Vorschriften über die Berechnung des Wertes und der Anzahl oder die Erhöhung des Werts der

Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung, einschließlich Bestimmungen über die Möglichkeit eines vorläufig festgesetzten Wertes, einer vorläufigen Zahl oder Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden, über die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Werts und der vorläufigen und der endgültigen Zahl der Zahlungsansprüche sowie für den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte; Vorschriften über die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche; Vorschriften über die Änderung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche, über Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Zuge der Inanspruchnahme der nationalen Reserve sowie an Betriebsinhaber, die im **Jahre** 2011 keine Stützung beantragt hatten.

Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit deren Zuweisung, einschließlich Bestimmungen über die Möglichkeit eines vorläufig festgesetzten Wertes, einer vorläufigen Zahl oder Erhöhung der Zahlungsansprüche, die auf Antrag eines Betriebsinhabers zugewiesen werden, über die Bedingungen für die Festsetzung des vorläufigen und des endgültigen Werts und der vorläufigen und der endgültigen Zahl der Zahlungsansprüche sowie für den Fall, dass ein Verkaufs- oder Pachtvertrag die Zuweisung von Zahlungsansprüchen beeinflussen könnte; Vorschriften über die Festsetzung und Berechnung des Wertes und der Anzahl der aus der nationalen Reserve erhaltenen Zahlungsansprüche; Vorschriften über die Änderung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche im Falle von Bruchteilen solcher Ansprüche, über Kriterien für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Zuge der Inanspruchnahme der nationalen Reserve sowie an Betriebsinhaber, die im **Zeitraum von 2009 bis** 2011 keine Stützung beantragt hatten.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung, **indem die Direktzahlungen eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ erhalten, durch die dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden EU-weit unterstützt werden.** Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der

Geänderter Text

(26) Eines der Ziele der neuen GAP besteht in der Verbesserung ihrer Umweltleistung. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch

Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu verwenden, dass den Betriebsinhabern **zusätzlich zur Basisprämie** eine jährliche Zahlung für verbindlich zu beachtende Bewirtschaftungsmethoden gewährt wird, die vorrangig sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland und Flächennutzung für Umweltzwecke. **Die Verbindlichkeit dieser** Bewirtschaftungsmethoden **sollte** sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind. Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten, sollten angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. **Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der „Ökologisierungskomponente“ sollte**

umweltpolitische Ziele verfolgen. Bei diesen Bewirtschaftungsmethoden sollte es sich um einfache, allgemeine, nicht vertragliche, jährliche Maßnahmen handeln, die über die Cross-Compliance hinausgehen und mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen, wie Anbaudiversifizierung, Erhaltung von Dauergrünland **und historischen Weideflächen sowie mehrjähriger Kulturen in Verbindung mit angemessenen Anbaumethoden** und Flächennutzung für Umweltzwecke. **Diese** Bewirtschaftungsmethoden **sollten** sich auch auf Betriebsinhaber erstrecken, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten liegen, soweit die genannten Bewirtschaftungsmethoden mit den Zielen der beiden Richtlinien vereinbar sind. Betriebsinhaber, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten, sollten angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft ohne Erfüllung weiterer Verpflichtungen in den Genuss der „Ökologisierungskomponente“ der Direktzahlungen kommen. **Das Gleiche gilt für Landwirte, die sich an Agrarumweltprogrammen im Rahmen der ländlichen Entwicklung oder an einem nationalen Zertifizierungsverfahren von ökologischem Wert beteiligen.**

ansonsten zu Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] führen.

Or. fr

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Damit die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Maßnahme zur Anbaudiversifizierung in verhältnismäßiger und nichtdiskriminierender Weise angewendet werden und zu einem verstärkten Umweltschutz führen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Kulturpflanze“ sowie Anwendungsvorschriften für die vorliegende Maßnahme festzulegen.

entfällt

Or. fr

Amendement 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Amendement

(28) Damit die Flächen mit Dauergrünland durch die Betriebsinhaber als **Dauergrünland** beibehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um Anwendungsvorschriften für die

(28) Damit die Flächen mit Dauergrünland **und traditionellen Weideflächen** durch die Betriebsinhaber als **solche** beibehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um

vorliegende Maßnahme festzulegen

Anwendungsvorschriften für die
vorliegende Maßnahme festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Damit die Anwendung der Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse in effizienter und kohärenter Weise erfolgt und zugleich den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung trägt, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um die in der vorliegenden Verordnung für die Zwecke dieser Maßnahme genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen **näher zu definieren** sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen **und zu definieren**, die für die Einhaltung des bei der vorliegenden Maßnahme genannten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

(29) Damit die Anwendung der Maßnahme zur Flächennutzung im Umweltinteresse in effizienter und kohärenter Weise erfolgt und zugleich den Besonderheiten des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung trägt, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEU-Vertrag übertragen werden, um **weitere Kriterien für** die in der vorliegenden Verordnung für die Zwecke dieser Maßnahme genannten Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen **festzulegen** sowie andere Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen zu ergänzen, die für die Einhaltung des bei der vorliegenden Maßnahme genannten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass

Geänderter Text

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, einen Teil der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen dazu zu verwenden, dass

in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen bestimmte einleuchtende Erfordernisse in einer Region nachgewiesen werden können, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte nur in dem Maße gewährt werden, das erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen Produktionsniveaus in den betreffenden Regionen zu schaffen. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung

in bestimmten Sektoren und klar definierten Fällen eine gekoppelte Stützung gewährt wird. Der Mittelumfang, der für eine gekoppelte Stützung verwendet werden darf, sollte auf eine angemessene Höhe beschränkt sein, wobei eine solche Stützung in Mitgliedstaaten oder bestimmten Regionen mit speziellen Gegebenheiten zulässig sein sollte, in denen bestimmten Landwirtschaftsformen oder Agrarsektoren aus wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Mitgliedstaaten sollten für diese Stützungsart bis zu 5 % der Mittel ihrer nationalen Obergrenzen verwenden können bzw. bis zu 10 %, falls in mindestens einem Jahr des Zeitraums 2010-2013 ihr gekoppelter Stützungsanteil 5 % überstieg. In hinreichend begründeten Fällen, in denen bestimmte einleuchtende Erfordernisse in einer Region nachgewiesen werden können, sollte den Mitgliedstaaten jedoch im Wege der Genehmigung durch die Kommission erlaubt werden, mehr als 10 % der Mittel im Rahmen ihrer nationalen Obergrenze in der genannten Weise zu verwenden. Eine gekoppelte Stützung sollte gewährt werden, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen **Beschäftigungs- oder Produktionsniveaus** in den betreffenden Regionen zu schaffen **oder Sektoren bzw. Produktionen zu unterstützen, die beträchtliche Vorteile in Form einer Verbesserung der Umwelt, von Klimaschutzmaßnahmen oder des Erhalts der biologischen Vielfalt mit sich bringen**. Diese Stützung sollte auch Betriebsinhabern offenstehen, die am 31. Dezember 2013 besondere Zahlungsansprüche aufgrund der Zuweisung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 besaßen und die über keine beihilfefähigen Hektarflächen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen verfügen. Zur Genehmigung einer

der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

fakultativen gekoppelten Stützung, die 10 % der für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze überschreitet, sollte die Kommission ferner ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) *Es* sollte eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung geschaffen *werden*, um bei ihnen den administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollte eine Pauschalzahlung vorgesehen werden, die alle Direktzahlungen ersetzt. Des Weiteren sollten Vorschriften erlassen werden, die auf eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für Kleinlandwirte abzielen, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Kleinlandwirte den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an

Geänderter Text

(38) ***Man sollte den Mitgliedstaaten gestatten, einen Teil ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen zu verwenden, damit*** eine einfache auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung geschaffen *wird*, um bei ihnen den administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck sollte eine Pauschalzahlung vorgesehen werden, die alle Direktzahlungen ersetzt. Des Weiteren sollten Vorschriften erlassen werden, die auf eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für Kleinlandwirte abzielen, wie u. a. durch Lockerung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung, den für Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden, den Cross-Compliance-Anforderungen und den gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] vorgeschriebenen Kontrollen, ohne dass allerdings die Gesamtziele der Reform in Frage gestellt werden dürfen und wobei klar sein muss, dass auch Kleinlandwirte den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] aufgeführten EU-Rechtsvorschriften

landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung auf bestehende Betriebe beschränkt sein.

unterliegen. Die betreffende Regelung sollte darauf abzielen, eine Stützung für die bestehenden Strukturen an landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in der EU anzubieten, ohne die Entwicklung hin zu wettbewerbsfähigeren Betriebsstrukturen zu behindern. Aus diesem Grund sollte der Zugang zu der Regelung auf bestehende Betriebe beschränkt sein.

Or. fr

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Zur Verstärkung ihrer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. Gleichzeitig sollten diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter 90 % der im EU-Durchschnitt gewährten Zahlungshöhe bleibt, die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Solche Beschlüsse sollten nur einmal und innerhalb bestimmter Grenzen gefasst werden können und für die gesamte Anwendungsdauer der vorliegenden Verordnung gelten.

Geänderter Text

(43) Zur Verstärkung ihrer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Fördermittel für die ländliche Entwicklung vorzunehmen. ***Alle auf diese Weise übertragenen Mittel sind ohne Kofinanzierung zu verwenden. Den Mitgliedstaaten, deren Lage in Bezug auf die ländliche Entwicklung weniger vorteilhaft ist, sollte es möglich sein, diese Mittelübertragungen zu unterfüttern. Darüber hinaus müssen alle Mitgliedstaaten in der Lage sein, diese Mittelübertragung um einen anteiligen Betrag entsprechend der nicht als Beihilfe für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen zugewiesenen Beträge zu ergänzen. Auch sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, nicht für die Ökologisierung ausgegeben Beträge zu übertragen, um damit Agrarumweltmaßnahmen der ländlichen Entwicklung zusätzlich zu unterstützen.***

Gleichzeitig sollten diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die Höhe der Direktzahlungen unter 90 % der im EU-Durchschnitt gewährten Zahlungshöhe bleibt, die Möglichkeit erhalten, Mittelübertragungen von ihren Fördermitteln für die ländliche Entwicklung auf ihre Obergrenze für Direktzahlungen vorzunehmen. Solche Beschlüsse sollten nur einmal und innerhalb bestimmter Grenzen gefasst werden können und für die gesamte Anwendungsdauer der vorliegenden Verordnung gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Buchstabe b – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

(vii) ein vereinfachte Regelung für Kleinlandwirte;

Geänderter Text

(vii) ein **freiwillige** vereinfachte Regelung für Kleinlandwirte;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **wird** ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um das Verzeichnis der Stützungsregelungen in Anhang I zu ändern.**

Geänderter Text

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte **zur Änderung des Verzeichnisses der Stützungsregelungen in Anhang I** zu erlassen, **soweit dies notwendig ist, damit neue Rechtsvorschriften über Stützungsregelungen, die möglicherweise**

nach Inkrafttreten dieser Verordnung verabschiedet werden, Berücksichtigung finden.

Or. xm

Begründung

Die Änderung der Beihilfenliste (Anhang I) sollte mittels des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Die Option, auf delegierte Rechtsakte zurückzugreifen, sollte lediglich den Ergänzungen eines solchen Anhangs vorbehalten bleiben.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,

Geänderter Text

landwirtschaftliche Erzeugung, darunter die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „landwirtschaftliche Fläche“ jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder mit Dauerkulturen genutzt wird;

Geänderter Text

(e) „landwirtschaftliche Fläche“ jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland ***oder traditionelle Weideflächen*** oder mit Dauerkulturen genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) „Dauergrünland“ Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen **Grünfutterpflanzen** genutzt werden und **seit mindestens fünf Jahren** nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere **für die Beweidung geeignete** Pflanzenarten wachsen, **sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen**;

Geänderter Text

(h) „Dauergrünland **und traditionelle Weideflächen**“ Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen **Futterpflanzen** genutzt werden und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten **oder für die Charakteristika von traditionellen Weideflächen wichtige Elemente** wachsen;

Or. xm

Begründung

Zum einen beinhaltet dieser Änderungsantrag nicht nur Dauergrünland, sondern auch Dauerweideland, damit auch extensive Viehzucht berücksichtigt wird, und zum anderen sollen dadurch die Definition und die Kontrollen vereinfacht werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) „**Gras oder andere** Grünfutterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die **herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder** normalerweise Teil von Saatgutmischungen für **Weideland oder** Wiesen in dem Mitgliedstaat sind (unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden);

Geänderter Text

(i) „Grünfutterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen in dem Mitgliedstaat sind (unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden);

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) weitere Begriffsbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Stützung festzulegen;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien **aufzustellen**, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c als eingehalten gilt.

Geänderter Text

(c) **den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die** von den Betriebsinhabern zu erfüllenden Kriterien **definieren**, damit bei ihnen die Verpflichtung zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c als eingehalten gilt.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Kriterien aufzustellen, anhand deren für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe h das Vorherrschen von Gras und anderen Grünfütterpflanzen

Geänderter Text

entfällt

festgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um zu vermeiden, dass der Gesamtbetrag der Direktzahlungen die in Anhang III aufgeführten Obergrenzen überschreitet, nehmen die Mitgliedstaaten, unter Ausnahme der nach den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 gewährten Direktzahlungen, eine lineare Kürzung der Beträge aller Direktzahlungen vor.

Geänderter Text

Um zu vermeiden, dass der Gesamtbetrag der Direktzahlungen die in Anhang III aufgeführten Obergrenzen überschreitet, nehmen die Mitgliedstaaten, unter Ausnahme der nach den Verordnungen (EG) Nr. 247/2006 und (EG) Nr. 1405/2006 gewährten Direktzahlungen, eine lineare Kürzung der Beträge aller Direktzahlungen vor. ***Die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Schwellen für Kürzungen auf regionaler Ebene anwenden, wenn sie beschließen, die Basisprämienregelung auf dieser Ebene gemäß Artikel 20 Absatz 1 anzuwenden.***

Or. en

Begründung

Damit wird der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten erweitert.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften über die Berechnungsgrundlage für die von den Mitgliedstaaten auf die Betriebsinhaber gemäß den Absätzen 1 und 2 des

Geänderter Text

entfällt

vorliegenden Artikels anzuwendenden Kürzungen zu erlassen.

Or. en

Begründung

Bestätigung der Haushaltsbefugnisse des EP und des Mitentscheidungsverfahrens.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf weniger als 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr oder

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) ihre landwirtschaftlichen Flächen sind hauptsächlich Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und sie nehmen auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor.

(b) ihre landwirtschaftlichen Flächen sind hauptsächlich Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und sie nehmen auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor **oder**

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ba) sie haben 2011 keine
landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt.***

Or. en

Begründung

Mit der Einfügung dieser Bedingung würde nicht nur verhindert, dass Landbesitzer, die keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, Direktzahlungen in Anspruch nehmen, sondern es würde auch jenen Landbesitzern, die gegenwärtig keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und zur Zeit Zahlungen beantragen, unmöglich gemacht, dem neuen System der Direktzahlungen beizutreten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten legen objektive und nichtdiskriminierende Kriterien fest, um sicherzustellen, dass keine Direktzahlungen an natürliche oder juristische Person geleistet werden,

(a) deren landwirtschaftliche Tätigkeiten keinen wesentlichen Teil ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen, oder

(b) deren Hauptgeschäftszweck nicht in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Einrichtungen wie Transportunternehmen, Flughäfen, Immobilienholdings, Verwaltungsgesellschaften von Sportanlagen und Campingplätzen und Bergbauunternehmen kommen von vorneherein als aktive Landwirte und Empfänger von Direktzahlungen nicht in Frage, es sei denn sie können den Beweis

erbringen, dass für sie die Kriterien nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b nicht gelten.

Nach der Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten beschließen, andere Arten zu den in Unterabsatz 2 aufgeführten Einrichtungen hinzuzufügen.

Or. fr

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte,

Geänderter Text

(a) **unbeschadet Artikel 18 Absatz 2:** Kriterien für die Ermittlung des für die Zwecke der Absätze 1 und 2 maßgeblichen Betrags an Direktzahlungen, insbesondere im ersten Jahr der Zuweisung der Zahlungsansprüche, wenn deren Wert noch nicht endgültig festgesetzt ist, sowie für neue Landwirte, **und**

Or. en

Begründung

Eine neue Zuweisung der Zahlungsansprüche sollte in den Mitgliedstaaten, die ein regionales Modell gemäß der geltenden Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vollständig umgesetzt haben, auf freiwilliger Basis erfolgen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Ausnahmen von der Bestimmung, dass die Einkünfte im jüngsten Steuerjahr heranzuziehen sind, wenn hierüber keine

Geänderter Text

entfällt

Daten zur Verfügung stehen, und

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

um **70 %** für die Tranche über 250 000
EUR **bis zu 300 000 EUR**;

um **80 %** für die Tranche über
250 000 EUR.

Or. xm

Begründung

Es sollte eine stärkere Kürzung bei Beträgen geben, die EUR 250 000 übersteigen. So würde zum Beispiel (ohne Berücksichtigung der Gehälter) eine Kürzung um 80 % bei einer Tranche, die EUR 250 000 übersteigt, bedeuten, dass ein Begünstigter, der zuvor EUR 370 000 erhalten hat, nur noch EUR 244 000 erhält, während der reduzierte Betrag EUR 256 000 bei einer Kürzung um 70 % wäre.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**- die nach Durchführung dieser
Kürzungen erhaltene Summe wird bei
300 000 EUR gedeckelt.**

Or. xm

Begründung

Es handelt sich um eine technische Anpassung, damit die Deckelung nach erfolgter Kürzung für jede Tranche auf EUR 300 000 festgelegt wird.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Spiegelstrich 4**

Vorschlag der Kommission

***um 100 % für die Tranche über
300 000 EUR.***

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. Absatz 1 gilt nicht für
Genossenschaften und andere
Rechtspersonen, die von mehreren
Landwirten gebildet werden, die
Direktzahlungen beziehen und die die
Beihilfen erhalten und weiterleiten, bevor
sie vollständig an ihre Mitglieder
aufgeteilt werden, für welche als
Einzelpersonen Absatz 1 gilt.***

Or. fr

Begründung

Bei der Deckelung gilt es zu vermeiden, dass Einrichtungen wie Genossenschaften, landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften (GAEC) oder Genossenschaften für die gemeinsame Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen (CUMA) von Kürzungen betroffen sind, die nur für ihre einzelnen Mitglieder zu gelten haben.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Vor dem 1. August 2013 können Belgien,
Dänemark, Frankreich, Deutschland,
Irland, die Niederlande, Spanien,***

Schweden und das Vereinigte Königreich beschließen, ihre jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Unterabsatz 1 um höchstens zehn Prozentpunkte anzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Unterabsatz 1 kann in den Mitgliedstaaten, die die Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 3 nur teilweise oder überhaupt nicht anwenden, um höchstens fünf Prozentpunkte angehoben werden.

Or. en

Begründung

Beschließt ein Mitgliedstaat, die Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen im Rahmen von Säule I nur teilweise oder überhaupt nicht anzuwenden, sollte dieser Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, diese nicht zugeteilten Mittel auf Säule II zu übertragen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Beschluss nach Unterabsatz 1 wird der Kommission bis zu dem in dem genannten Unterabsatz bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Die in den Unterabsätzen 1, 1a und 1b erwähnten Beschlüsse dürfen nicht kumulativ zu einer Mittelübertragung von mehr als 20 % der in Unterabsatz 1 erwähnten nationalen Obergrenzen führen. Sie werden der Kommission bis zu

dem in Unterabsatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mitgeteilt.

Or. fr

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der gemäß **Unterabsatz 2 mitgeteilte Prozentsatz bleibt** für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Geänderter Text

Die gemäß **dem vorangegangenen Unterabsatz mitgeteilten Prozentsätze bleiben** für die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Jahre unverändert.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Mitgliedstaaten dürfen nicht zugeteilte Mittel von der Anwendung gemäß Artikel 33 den Übertragungen für Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum gemäß Absatz 1 hinzufügen, die in Form einer EU-Förderung für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raum nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Mittel, die nicht ausgegeben wurden, von

Ökologisierungs- auf Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu übertragen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt unbeschadet einer jederzeit möglichen Überprüfung aufgrund der Wirtschaftsentwicklungen und der Haushaltslage.

Geänderter Text

Die Anwendung der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen erfolgt **durch einen Rechtsakt**, unbeschadet einer jederzeit möglichen Überprüfung aufgrund der Wirtschaftsentwicklungen und der Haushaltslage.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten.

Geänderter Text

1. Betriebsinhaber können die Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung in Anspruch nehmen, wenn sie Zahlungsansprüche auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung durch Erstzuweisung gemäß Artikel 21, aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 23 oder durch Übertragung gemäß Artikel 27 erhalten **oder wenn sich ihr Betrieb in einem Mitgliedstaat befindet, der beschlossen hat, die Möglichkeit gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1a zu nutzen, sofern sie über Zahlungsansprüche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügen.**

Or. en

Begründung

Landwirte aus Mitgliedstaaten (oder Regionen) mit vollständig regionalisierten Modellen für die Betriebsprämienregelung verfügen bereits über Zahlungsansprüche für alle förderungswürdigen Gebiete. Es ist daher nicht erforderlich, ein vollkommen neues System einzuführen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 können Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 2013 die Betriebsprämienregelung auf der Basis eines Regionalmodells gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verwalten, bis zum 1. August 2013 beschließen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zugewiesenen Zahlungsansprüche beizubehalten.

Or. en

Begründung

Landwirte aus Mitgliedstaaten (oder Regionen) mit vollständig regionalisierten Modellen für die Betriebsprämienregelung verfügen bereits über Zahlungsansprüche für alle förderungswürdigen Gebiete. Es ist daher nicht erforderlich, ein vollkommen neues System einzuführen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden

1. Die Kommission setzt im Wege von Durchführungsrechtsakten **für jeden einzelnen Mitgliedstaat** die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest, indem von der in Anhang II festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den

jährlichen Beträge abgezogen werden.
Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56
Absatz 2 erlassen.

Artikeln 33, 35, 37 und 39 festzusetzenden
jährlichen Beträge abgezogen werden.
Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 56
Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem
1. August 2013 beschließen, die
Basisprämienregelung auf regionaler
Ebene anwenden. In diesem Fall legen die
Mitgliedstaaten die Regionen nach
objektiven und nichtdiskriminierenden
Kriterien wie ihren agronomischen und
wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem
regionalen landwirtschaftlichen Potenzial
oder ihrer institutionellen oder
administrativen Struktur fest.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können vor dem
1. August 2013 beschließen, die
Basisprämienregelung auf regionaler
Ebene anwenden. In diesem Fall legen die
Mitgliedstaaten die Regionen nach
objektiven und nichtdiskriminierenden
Kriterien wie ihren agronomischen und
sozioökonomischen Merkmalen und ihrem
regionalen landwirtschaftlichen Potenzial
oder ihrer institutionellen oder
administrativen Struktur fest.

Or. fr

Begründung

Es muss möglich sein, die Arbeitnehmer als eines der Kriterien zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 werden
Zahlungsansprüche den Betriebsinhabern
zugewiesen, wenn sie, außer im Falle
höherer Gewalt und außergewöhnlicher
Umstände, die Zuweisung von

Geänderter Text

1. Vorbehaltlich von Absatz 2 **dieses
Artikels und unbeschadet Artikel 18
Absatz 2** werden Zahlungsansprüche den
Betriebsinhabern zugewiesen, wenn sie,
außer im Falle höherer Gewalt und

Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

außergewöhnlicher Umstände, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung bis zum 15. Mai 2014 beantragen.

Or. en

Begründung

Eine neue Zuweisung der Zahlungsansprüche sollte in den Mitgliedstaaten, die ein regionales Modell vollständig umgesetzt haben, auf freiwilliger Basis erfolgen

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Betriebsinhaber, die im **Jahr** 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 entweder mindestens einen Zahlungsanspruch im Rahmen der Betriebsprämienregelung aktiviert oder eine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, erhalten Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.

Geänderter Text

2. Betriebsinhaber, die im **Zeitraum von 2009 bis** 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 entweder mindestens einen Zahlungsanspruch im Rahmen der Betriebsprämienregelung aktiviert oder eine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, erhalten Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.

Or. xm

Begründung

Der Zeitraum sollte nicht auf ein Jahr begrenzt, sondern vielmehr ausgedehnt werden, da andernfalls Landwirte ausgeschlossen werden könnten, die wegen besonderer Umstände ihren Zahlungsanspruch nicht aktivieren konnten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten Betriebsinhaber Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind und für **das Jahr** 2011 Folgendes zutrifft:

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 erhalten Betriebsinhaber Zahlungsansprüche im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung, sofern sie nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind und für **den Zeitraum von 2009 bis 2011** Folgendes zutrifft:

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können **natürliche oder juristische Personen**, die die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 **an nur einen Betriebsinhaber** übertragen, sofern Letzterer die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 erfüllt.

Geänderter Text

3. Im Falle des Verkaufs, **der Aufspaltung** oder der Verpachtung ihres Betriebs oder eines Teils davon können **Landwirte**, die die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen, mittels eines vor dem 15. Mai 2014 unterzeichneten Vertrags das Recht zum Erhalt von Zahlungsansprüchen nach Absatz 1 nur **an die Betriebsinhaber** übertragen, **die den Betrieb oder einen Teil des Betriebs übernehmen**, sofern Letzterer die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 erfüllt.

Or. en

Begründung

Es sollte möglich sein, das Anrecht auf Zahlungsansprüche auf mehr als eine Person zu übertragen und es sollte auch bei der Aufspaltung eines Betriebs übertragen werden können.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens **40 %** der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 entspricht.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten, die die Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet haben, können die in Absatz 1 vorgesehene Berechnung des Einheitswerts der Zahlungsansprüche auf einen Betrag beschränken, der mindestens **20 %** der gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzten nationalen oder regionalen Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 entspricht.

Or. fr

Begründung

Der Übergang sollte im ersten Jahr des Inkrafttretens der Reformen weniger abrupt sein.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können die Schwellen der nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 35 Absatz 1 anheben, um im Rahmen der Definition des „aktiven Landwirts“ ausgewählten Begünstigten auf nationaler Ebene auf der Grundlage von objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien Priorität einzuräumen. Die Kommission wird von diesem Beschluss vor dem 1. August 2013 in Kenntnis gesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region den gleichen Einheitswert.

Geänderter Text

5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region

(a) den gleichen Einheitswert **oder**
(b) **sie können bis zu 20 % vom durchschnittlichen Einheitswert abweichen.**

Or. fr

Begründung

Eine Annäherung an einen Einheitswert im Jahr 2019 kann in gewissen Fällen zu allzu großen Verwerfungen führen. Daher sollten sich die Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität bei dem Tempo der von ihnen angestrebten Annäherung bewahren.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Anwendung der Absätze 2, 3 und 5 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, damit die im Jahr 2019 aktivierten Ansprüche im Falle einer Kürzung der Zahlungsansprüche auf Betriebsebene höchstens 30 % geringer als die im Jahr 2014 aktivierten Ansprüche sind.

Or. fr

Begründung

Bestimmte Betriebe, deren Ansprüche pro Hektar vom EU-Durchschnitt besonders stark abweichen, könnte dies stark treffen. Daher sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein,

Maßnahmen zur Begrenzung der Kürzung der Basisprämienzahlung zu ergreifen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung **darf** nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um für **das Jahr 2014** den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 zu decken.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. **Für das Jahr 2014 darf** diese Kürzung nicht mehr als 3 % betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 zu decken. **Für die folgenden Jahre können die Mitgliedstaaten die Schwelle für Kürzungen alljährlich auf der Grundlage des Zuweisungsbedarfs festlegen.**

Or. xm

Begründung

Sobald die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine nationale Reserve zu bilden, müssen sie nach dem ersten Jahr die Möglichkeit haben, den Prozentanteil entsprechend ihren Bedürfnissen festzulegen sowie zu bestimmen, wie diese Kürzung bewerkstelligt werden soll.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Zahlungsansprüche Landwirten zuzuteilen, deren Betrieb sich in einem Mitgliedstaat befindet, der beschlossen hat, die Möglichkeit gemäß Artikel 18 Absatz 2 zu nutzen, und die keine Zahlungsansprüche gemäß Verordnung

***(EG) Nr. 1782/2003 bzw. Verordnung
(EG) Nr. 73/2009 erhalten haben, wenn
sie die beihilfefähigen
landwirtschaftlichen Gebiete für 2014
bekanntgeben;***

Or. xm

Begründung

Die Reserve sollte man ebenfalls in dem Fall verwenden dürfen, wenn die Ansprüche nur zum Teil oder gar nicht aktiviert wurden.

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ab) Zahlungsansprüche Landwirten
zuzuteilen, die ihre landwirtschaftliche
Tätigkeit nach 2011 aufgenommen haben
und die in besonderen Bereichen der
Landwirtschaft tätig sind, die von den
Mitgliedstaaten auf der Grundlage
objektiver und nichtdiskriminierender
Kriterien festgelegt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Mitgliedstaaten entscheiden über die
Prioritäten zwischen den
unterschiedlichen Verwendungen der in
diesem Absatz erwähnten nationalen
Reserve.***

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Bei der Anwendung von Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a setzen die Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.

Geänderter Text

6. Bei der Anwendung von Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe a, **Buchstabe aa und Buchstabe ab** setzen die Mitgliedstaaten den Wert der den Betriebsinhabern zugewiesenen Zahlungsansprüche auf der Grundlage des nationalen oder regionalen Durchschnittswerts der Zahlungsansprüche im Zuweisungsjahr fest.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Kriterien **für** die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 im **Jahr** 2011 keinen Anspruch aktiviert bzw. im **Jahr** 2011 keine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, sowie für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle der Anwendung der Klausel über eine Vertragsunterzeichnung gemäß Artikel 21 Absatz 3;

Geänderter Text

(e) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Kriterien **bei der Entscheidung über** die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Betriebsinhaber, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 im **Zeitraum von 2009 bis** 2011 keinen Anspruch aktiviert bzw. im **Zeitraum von 2009 bis** 2011 keine Stützung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung beantragt haben, sowie für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle der Anwendung der Klausel über eine Vertragsunterzeichnung gemäß Artikel 21 Absatz 3;

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) **die** Anmeldung und Aktivierung der Zahlungsansprüche;

Geänderter Text

(g) **der Inhalt der** Anmeldung und **die Anforderungen für die** Aktivierung der Zahlungsansprüche

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, **müssen** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden **dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden** einhalten, **und zwar**

Geänderter Text

1. **Die Mitgliedstaaten gewähren eine jährliche Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden an** Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben **und die** auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden **Bewirtschaftungsmethoden** einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Kulturen von **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als**

Geänderter Text

(a) die Kulturen von **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers **5 bis**

3 Hektar beträgt **und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,**

20 Hektar beträgt, **bzw. von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 20 Hektar beträgt,**

Or. fr

Begründung

Wenn diese Maßnahme Landwirte nicht betrifft, deren Ackerland weniger als 5 Hektar beträgt, sollte zwischen Betrieben mit mehr als 20 Hektar und solchen mit einer kleineren Ackerfläche unterschieden werden.

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten **und**

Geänderter Text

(b) das bestehende Dauergrünland **und die traditionellen Weideflächen** ihres Betriebs beibehalten

Or. en

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die bestehenden Dauerkulturen in ihren Betrieben in Verbindung mit spezifischen Anbaumethoden beibehalten und

Or. fr

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 **sowie etwaigen Kürzungen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV]** gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die **für sie maßgeblichen der drei** Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Geänderter Text

2. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 und der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7 gewähren die Mitgliedstaaten die in diesem Kapitel vorgesehene Zahlung an Betriebsinhaber, die die **für ihre Betriebe anwendbaren** Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 unter Beachtung der in den Artikeln 30, 31, **31a** und 32 festgelegten Anforderungen einhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Betriebsinhaber, **die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen**, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Geänderter Text

4. Betriebsinhaber haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel, **wenn sie zu folgenden Kategorien gehören:**

- Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, oder

- Begünstigte von Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV].

Or. en

Begründung

Doppelzahlungen im Rahmen der Ökologierungsmaßnahme und im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen von Programmen für ländliche Entwicklung sind auszuschließen. Mit den zu der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] eingereichten Änderungsanträgen 41 und 42 wird sichergestellt, dass alle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen über die Ökologierungsanforderungen hinausgehen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen.

Geänderter Text

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Einheiten des Betriebs, die im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Produktion dienen **oder die unter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] fallen.**

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Landwirte, deren Betrieb im Rahmen von nationalen oder regionalen Umweltzertifizierungssystemen zertifiziert sind, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bedingungen für die Verpflichtungen und die Zertifizierungssysteme gemäß Absatz 4a genauer festzulegen, damit sichergestellt ist, dass diese von derselben Art sind wie die Verfahren gemäß Absatz 1 und dass sie die betreffenden Bewirtschaftungsmethoden gemäß Absatz 1 im Hinblick auf ihren Nutzen für Klima und Umwelt übertreffen.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **3 Hektar** und **dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **drei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser **drei** landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **5 %** des Ackerlandes einnehmen, **und zugleich darf** die Hauptkultur **70 %** des Ackerlandes **nicht übersteigen**.

1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als **5 Hektar** und **höchstens 20 Hektar**, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens **zwei** verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als **10 %** des Ackerlandes einnehmen:

Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr 20 Hektar, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen

von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 70 % des Ackerlandes einnehmen und die 2 Hauptkulturen zusammen dürfen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes einnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der erste Absatz findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe,

- deren Ackerland vollständig für den Anbau von Gras oder anderen Futterpflanzen, vollständig als Brachfläche oder während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für Kulturen im Nassanbau oder für eine Kombination dieser Kulturen dient, oder*
- wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 50 Hektar beträgt und wenn mehr als 80% der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland und traditionelle Weideflächen oder für Dauerkulturen genutzt werden.*

Or. en

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet eine „Kultur“ jede der in Anhang Va genannten Kulturen.

Or. en

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***die Begriffsbestimmung für*** „landwirtschaftliche ***Kulturpflanze***“ sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***andere landwirtschaftliche*** Kulturpflanzen ***zu den in Anhang Va genannten hinzuzufügen*** sowie Anwendungsvorschriften für die genaue Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen festzulegen.

Or. fr

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dauergrünland

Dauergrünland ***und traditionelle Weideflächen***

Or. en

Amendement 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland **und traditionelle Weideflächen** angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland **und traditionelle Weideflächen** beibehalten.

Or. en

Amendement 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Referenzflächen mit Dauergrünland müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland umzuwandeln.

Geänderter Text

Die Referenzflächen mit Dauergrünland **und traditionellen Weideflächen** müssen ausgeweitet werden, falls der Betriebsinhaber gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] die Verpflichtung hat, in den Jahren 2014 und/oder 2015 Flächen in Dauergrünland **und traditionelle Weideflächen** umzuwandeln.

Or. en

Amendement 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Geänderter Text

2. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung ihrer Referenzflächen mit Dauergrünland **und traditionellen Weideflächen** um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

Amendement 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften über die Ausweitung der Referenzflächen mit Dauergrünland **und traditionellen Weideflächen** gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2, die Erneuerung von Dauergrünland **und traditionellen Weideflächen**, die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Dauergrünland **und traditionelle Weideflächen**, falls die in Absatz 2 genannte höchstzulässige Verringerung überschritten wurde, sowie über die Änderung der Referenzflächen mit Dauergrünland **und traditionellen Weideflächen** im Falle einer Flächenübertragung festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Dauerkulturen

1. Betriebsinhaber mit Dauerkulturen wie Olivenhaine, Weinberge oder Obstbaumpflanzungen wenden besondere landwirtschaftliche Verfahren an, die die Bodenstörung minimieren und Bodenabdeckung durch Begrünung beinhalten.

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die besonderen landwirtschaftlichen Verfahren gemäß Artikel 1 sowie die Regelungen zur Anwendung der besonderen landwirtschaftlichen Verfahren näher festzulegen.

Or. en

Begründung

Dauerkulturen können in Verbindung mit angemessenen landwirtschaftlichen Verfahren insbesondere durch den Schutz des Bodens eine wesentliche Rolle für die Umwelt spielen. Dies betrifft Olivenhaine, Weinberge und Obstbaumpflanzungen mit verringerter Bodenstörung und Bodenabdeckung durch Begrünung.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Betriebsinhaber **müssen** mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen

1. Betrügt die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche mehr als 20 Hektar, müssen die Betriebsinhaber mindestens 7 % ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25

ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, **traditionellen Weideflächen und Dauerkulturen gemäß Artikel 31a Absatz 1**, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente **wie Hecken oder Mauern bzw. Wälle aus Stein**, Pufferstreifen, **mit stickstoffbindenden Pflanzen bewachsene Flächen** sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 wird der Mindestprozentsatz gemäß Absatz 1 für gemeinsame Projekte mehrerer Landwirte, die ununterbrochene und aneinander angrenzende im Umweltinteresse genutzte Flächen einrichten, auf mindestens 5 % herabgesetzt.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit von Landwirten bei der Einrichtung von Korridoren für biologische Artenvielfalt sollte unterstützt werden.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **die in** Absatz 1 des vorliegenden Artikels **genannten Arten von** im Umweltinteresse **genutzten** Flächen **näher zu definieren** sowie andere Arten von **im Umweltinteresse genutzten** Flächen zu **ergänzen und zu definieren**, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **weitere Kriterien für die Flächenarten gemäß Absatz 1 und Absatz 1a** des vorliegenden Artikels **festzulegen, die als** im Umweltinteresse **genutzte** Flächen **eingestuft werden**, sowie **um** andere Arten von Flächen zu **den in Absatz 1 dieses Artikels genannten hinzuzufügen**, die für die Einhaltung des in dem genannten Absatz bezeichneten Prozentsatzes berücksichtigt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Buchstabe a weniger als 40 Jahre alt sind.

Geänderter Text

(b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Buchstabe a weniger als 40 Jahre alt sind, **und**.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) und die gegebenenfalls bestimmte, von den Mitgliedstaaten festgelegte objektive und nichtdiskriminierende

Kriterien erfüllen.

Or. xm

Begründung

Dadurch sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, gegebenenfalls zusätzliche Kriterien für die Gewährung von Fördermitteln zu definieren, insbesondere in Bezug auf Ausbildung und Fertigkeiten. Dies soll gewährleisten, dass junge Landwirte, die von dieser besonderen Zahlung profitieren, wirtschaftlich lebensfähig sind.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 **beachten** die Mitgliedstaaten **für die Zahl der zu berücksichtigenden aktivierten Zahlungsansprüche folgende Höchstgrenzen:**

Geänderter Text

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 **legen** die Mitgliedstaaten **eine Höchstgrenze fest, die bis zu 50 Hektar betragen kann.**

Or. fr

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) in Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang VI aufgeführte Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe weniger als oder gleich 25 ha beträgt, eine Höchstgrenze von 25;

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) in Mitgliedstaaten, in denen die in Anhang VI aufgeführte Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe mehr als 25 ha beträgt, eine Höchstgrenze, die sich auf nicht weniger als 25 und nicht mehr als die betreffende Durchschnittsgröße belaufen darf.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten die Schwellen der nationalen Obergrenzen gemäß Unterabsatz 1 anhaben, um ausgewählten Begünstigten auf nationaler Ebene auf der Grundlage von objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien Priorität einzuräumen. Die Kommission wird von diesem Beschluss vor dem 1. August 2013 in Kenntnis gesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August **2016** ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab **1. Januar 2017** überprüfen. Sie teilen der

Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August **2015 und bis zum 1. August 2017** ihren geschätzten Prozentsatz mit Wirkung ab **dem**

Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 1. August **2016** mit.

darauffolgenden Jahr überprüfen. Sie teilen der Kommission den überprüften Prozentsatz bis zum 1. August ***des Jahres vor der Anwendung des überprüften Prozentsatzes*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die gekoppelte Stützung kann für folgende Sektoren und Erzeugungen gewährt werden: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.

Geänderter Text

Die gekoppelte Stützung kann für folgende Sektoren und Erzeugungen gewährt werden: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, ***Futterleguminosen, Soja***, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rindfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.

Or. fr

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die gekoppelte Stützung darf nur an Sektoren oder Regionen eines Mitgliedstaates gewährt werden, in denen ***sich*** spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren in Schwierigkeiten befinden und ihnen aus wirtschaftlichen und/oder sozialen ***und/oder ökologischen***

Geänderter Text

2. Die gekoppelte Stützung darf nur an Sektoren oder Regionen eines Mitgliedstaates gewährt werden, in denen spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren

Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

- ***sich*** in Schwierigkeiten befinden und ihnen aus wirtschaftlichen und/oder sozialen Gründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt ***oder***

- ***sie für den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt bzw. des Klimas oder der Artenvielfalt von besonderer Bedeutung sind.***

Or. fr

Begründung

Es sollte möglich sein, Produktionszweige und Arten der Landwirtschaft zu unterstützen, die Vorteile in Bezug auf die Umwelt, den Klimaschutz oder die Artenvielfalt bieten, unabhängig davon, ob sie sich in besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ein Mitgliedstaat kann eine gekoppelte Stützung auch Betriebsinhabern gewähren, die im Jahr 2010 unabhängig von der Basisprämie gemäß Titel III Kapitel 1 über besondere Zahlungsansprüche gemäß Artikel 60 und Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verfügten.

Or. en

Begründung

Gekoppelte Zahlungen sollten unabhängig von der Basisprämie sein, damit die Tierzucht auf Betrieben ohne Agrarfläche berücksichtigt werden kann.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die für diese Betriebsinhaber geltenden Übergangsmaßnahmen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die gekoppelte Stützung darf nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen **Produktionsniveaus** in den betreffenden Regionen zu schaffen.

4. Die gekoppelte Stützung darf nur in dem Umfang gewährt werden, der erforderlich ist, um einen Anreiz zur Beibehaltung des derzeitigen **Produktions- und/oder Beschäftigungsniveaus** in den betreffenden Regionen zu schaffen.

Or. fr

Begründung

Es sollte möglich sein, die gekoppelte Unterstützung nicht nur für die Beibehaltung der Produktionsniveaus, sondern gegebenenfalls auch für die Beibehaltung der Beschäftigungsniveaus zu verwenden.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Abweichung von Unterabsatz 1 können die gekoppelten Unterstützungsleistungen bis zu einem gewissen Maß über das hinaus, was zur Beibehaltung des

bestehenden Produktionsniveaus erforderlich ist, gewährt werden, sofern sie für ökologische Zwecke verwandt werden. Der betreffende Mitgliedstaat legt diesen Grenzwert entsprechend der festgelegten ökologischen Ziele bzw. festgestellten Umweltprobleme fest. Dieser festgelegte Grenzwert wird der Kommission gemäß Artikel 40 mitgeteilt und gemäß Artikel 41 gebilligt.

Or. fr

Begründung

Für Produktionszweige und Arten der Landwirtschaft, die ökologische Vorteile bieten, sollte es möglich sein, die Produktion über die Beibehaltung der bestehenden Produktionsmengen hinaus zu unterstützen.

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August **2016** ihren gemäß Absatz 1, 2 oder 3 gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem Jahr **2017** beschließen,

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August **jedes Jahres** ihren gemäß Absatz 1, 2 oder 3 gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem **darauffolgenden** Jahr beschließen,

Or. en

Begründung

Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten die gekoppelte Unterstützung flexibler verwalten.

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Bedingungen für die Gewährung

der gekoppelten Unterstützung zu ändern;

Or. fr

Begründung

Dadurch soll eine Änderung der Vorkehrungen ermöglicht werden, ohne dabei die für gekoppelte Unterstützung vorgesehenen Haushaltsmittel ändern zu müssen.

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **setzen** den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirtregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen **fest**, und zwar als

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **können** den Betrag der jährlichen Zahlung im Rahmen der Kleinlandwirtregelung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in einer der beiden folgenden Höhen **festsetzen**, und zwar als

Or. en

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) einen Betrag, der **15 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet, oder

Geänderter Text

(a) einen Betrag, der **25 %** der nationalen Durchschnittszahlung je Begünstigten nicht überschreitet, oder

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber **3** ist, entspricht.

Geänderter Text

(b) einen Betrag, der der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar, multipliziert mit einem Zahlenfaktor, der gleich der Anzahl Hektar, höchstens aber **5** ist, entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 000 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 000 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Geänderter Text

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag darf nicht niedriger als 500 EUR und nicht höher als **1 500 EUR** sein. Unbeschadet von Artikel 51 Absatz 1 wird, wenn die Anwendung von Absatz 1 zu einem Betrag von weniger als 500 EUR oder mehr als **1 500 EUR** führt, eine Auf- bzw. Abrundung auf den Mindest- bzw. Höchstbetrag vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten, die auf die Option gemäß Artikel 20 Absatz 1 zurückgreifen können, können auf regionaler Ebene unterschiedliche Grenzwerte für Kürzungen verwenden.

Änderungsantrag 106**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirtregelung zustehenden Zahlungen **10 %** der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so **nehmen die Mitgliedstaaten** eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

Geänderter Text

2. Übersteigt der Gesamtbetrag der im Rahmen der Kleinlandwirtregelung zustehenden Zahlungen **15 %** der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II, so **nimmt der betreffende Mitgliedstaat** eine lineare Kürzung der nach Maßgabe dieses Titels zu zahlenden Beträge vor, um die Einhaltung des genannten Prozentsatzes zu gewährleisten.

Änderungsantrag 107**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II***Vorschlag der Kommission***(in Tausend EUR)**

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und nachfolgende Jahre
Belgien	553 521	544 065	534 632	525 205	525 205	525 205
Bulgarien	655 661	737 164	810 525	812 106	812 106	812 106
Tschechische Republik	892 698	891 875	891 059	890 229	890 229	890 229
Dänemark	942 931	931 719	920 534	909 353	909 353	909 353
Deutschland	5 275 876	5 236 176	5 196 585	5 156 970	5 156 970	5 156 970
Estland	108 781	117 453	126 110	134 749	134 749	134 749
Irland	1 240 652	1 239 027	1 237 413	1 235 779	1 235 779	1 235 779
Griechenland	2 099 920	2 071 481	2 043 111	2 014 751	2 014 751	2 014 751
Spanien	4 934 910	4 950 726	4 966 546	4 988 380	4 988 380	4 988 380
Frankreich	7 732 611	7 694 854	7 657 219	7 619 511	7 619 511	7 619 511
Italien	4 023 865	3 963 007	3 902 289	3 841 609	3 841 609	3 841 609
Zypern	52 273	51 611	50 950	50 290	50 290	50 290

Lettland	163 261	181 594	199 895	218 159	218 159	218 159
Litauen	396 499	417 127	437 720	458 267	458 267	458 267
Luxemburg	34 313	34 250	34 187	34 123	34 123	34 123
Ungarn	1 298 104	1 296 907	1 295 721	1 294 513	1 294 513	1 294 513
Malta	5 316	5 183	5 050	4 917	4 917	4 917
Niederlande	806 975	792 131	777 320	762 521	762 521	762 521
Österreich	707 503	706 850	706 204	705 546	705 546	705 546
Polen	3 038 969	3 066 519	3 094 039	3 121 451	3 121 451	3 121 451
Portugal	573 046	585 655	598 245	610 800	610 800	610 800
Rumänien	1 472 005	1 692 450	1 895 075	1 939 357	1 939 357	1 939 357
Slowenien	141 585	140 420	139 258	138 096	138 096	138 096
Slowakei	386 744	391 862	396 973	402 067	402 067	402 067
Finnland	533 932	534 315	534 700	535 075	535 075	535 075
Schweden	710 853	711 798	712 747	713 681	713 681	713 681
Vereinigtes Königreich	3 624 384	3 637 210	3 650 038	3 662 774	3 662 774	3 662 774

Geänderter Text

	2014	2015	2016	2017	2018	2019 und nachfolgende Jahre
Belgien	554.701	548.646	542.261	535.640	535.640	535.640
Bulgarien	657.571	735.055	805.495	814.887	814.887	814.887
Tschechische Republik	891.307	892.742	893.686	894.054	894.054	894.054
Dänemark	940.086	929.824	919.002	907.781	907.781	907.781
Deutschland	5.237.224	5.180.053	5.119.764	5.057.253	5.057.253	5.057.253
Estland	113.168	125.179	137.189	149.199	149.199	149.199
Irland	1.236.214	1.235.165	1.233.425	1.230.939	1.230.939	1.230.939
Griechenland	2.098.834	2.075.923	2.051.762	2.026.710	2.026.710	2.026.710
Spanien	4.939.152	4.957.834	4.973.833	4.986.451	4.986.451	4.986.451
Frankreich	7.655.794	7.572.222	7.484.090	7.392.712	7.392.712	7.392.712
Italien	4.024.567	3.980.634	3.934.305	3.886.268	3.886.268	3.886.268
Zypern	52.155	51.585	50.985	50.362	50.362	50.362
Lettland	176.500	206.565	236.630	266.695	266.695	266.695
Litauen	402.952	426.070	449.189	472.307	472.307	472.307
Luxemburg	33.943	33.652	33.341	33.015	33.015	33.015
Ungarn	1.295.776	1.297.535	1.298.579	1.298.791	1.298.791	1.298.791
Malta	5.365	5.306	5.244	5.180	5.180	5.180
Niederlande	809.722	800.883	791.561	781.897	781.897	781.897
Österreich	706.071	706.852	707.242	707.183	707.183	707.183
Polen	3.079.652	3.115.887	3.152.121	3.188.356	3.188.356	3.188.356
Portugal	582.466	598.550	614.635	630.719	630.719	630.719
Rumänien	1.485.801	1.707.131	1.928.460	2.002.237	2.002.237	2.002.237
Slowenien	140.646	139.110	137.491	135.812	135.812	135.812

Slowakei	<i>391.608</i>	<i>397.576</i>	<i>403.543</i>	<i>409.511</i>	<i>409.511</i>	<i>409.511</i>
Finnland	<i>533.451</i>	<i>535.518</i>	<i>537.295</i>	<i>538.706</i>	<i>538.706</i>	<i>538.706</i>
Schweden	<i>709.922</i>	<i>712.820</i>	<i>715.333</i>	<i>717.357</i>	<i>717.357</i>	<i>717.357</i>
Vereinigtes Königreich	<i>3.652.541</i>	<i>3.655.113</i>	<i>3.657.684</i>	<i>3.660.255</i>	<i>3.660.255</i>	<i>3.660.255</i>

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III

Vorschlag der Kommission

[Die Obergrenzen von Anhang III]

Geänderter Text

[Sind entsprechend der Annahme bzw. Ablehnung von Artikel 11 gemäß der Änderung durch das Europäische Parlament anzupassen]

Or. fr

Begründung

Falls die Obergrenzen in Artikel 11 geändert werden, muss Anhang III entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang Va

Verzeichnis der Kulturen gemäß Artikel 30

*Sommerweichweizen oder Mengkorn oder
Dinkel*

*Winterweichweizen oder Mengkorn oder
Dinkel*

Hartweizen

Sommerroggen
Winterroggen
Sommergerste
Wintergerste
Sommerhafer
Winterhafer
Mais
Reis
Körnersorghum
Buchweizen, Hirse und Kanariensaat
Maniok oder Maranta oder Salep oder
Topinambur oder Süßkartoffeln
Raps
Sonnenblumen
Sojabohnen
Erdnüsse
Leinsamen
andere Ölsaaten oder -früchte
Luzerne oder Esparsette oder Klee oder
Lupinen oder Wicken oder Honigklee
oder Platterbsen und Hornschotenklee
Erbsen oder Kichererbsen oder Bohnen
oder Linsen oder andere Hülsenfrüchte
Kartoffeln
Zuckerrüben
Zuckerrohr
Zuckermais
Hopfen
Flachs
Hanf
Tabak
Tomaten
Speisezwiebeln oder Schalotten oder
Knoblauch oder Porree oder andere
Gemüse der Allium-Arten

*Kohl oder Blumenkohl oder Kohlrabi
oder Wirsingkohl oder ähnliche
genießbare Kohlarten der Gattung
Brassica*

Kopfsalat

Zichorien

*Karotten oder Speisemöhren oder
Speiserüben oder Rote Rüben oder
Schwarzwurzeln oder Knollensellerie oder
Rettiche und ähnliche genießbare
Wurzeln*

Gurken oder Cornichons

Hülsenfrüchte

Avocados

Melonen oder Papaya

Safran

*Thymian oder Basilikum oder Melisse
oder Minze oder Oregano oder Rosmarin
oder Salbei*

Johannisbrot

Baumwolle

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VI

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieser Anhang entfällt.

Or. fr

Begründung

*Wenn in Artikel 36 ein Einheitswert für alle Mitgliedstaaten festgelegt wird, wird dieser Anhang
hinfällig.*

BEGRÜNDUNG

In Europa herrscht derzeit eine soziale, wirtschaftliche, finanzielle und ökologische Situation „besonderer Art“, die eine politische Antwort auf allen Ebenen erfordert. Dazu gehören die Landwirtschaft und der ländliche Raum, deren gemeinsame Politiken einer beherzten Neuausrichtung bedürfen, um die Herausforderungen zu meistern, die sich heute und in Zukunft stellen.

Es ist notwendig, dass die europäischen Landwirte weiterhin in der Lage sind, den Bürgerinnen und Bürgern ein gewisses Maß an angemessener Selbstversorgung bei Lebensmitteln und Rohstoffen quantitativ und qualitativ und zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten.

Dies bedeutet, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit mit einer nachhaltigen Erzeugung in Einklang gebracht und die europäische Landwirtschaft mit einer zukunftsorientierten Sichtweise ausgestattet werden muss, bei der die Wettbewerbsfähigkeit der Nachhaltigkeit gleichzustellen ist. Bei dieser Sichtweise muss darüber hinaus die Überlegung berücksichtigt werden, dass die Nachhaltigkeit nicht nur mit der ökologischen Komponente zu tun hat, sondern mit der langfristigen Lebensfähigkeit der Landwirtschaft selbst, sowohl unter einem wirtschaftlichen als auch einem sozialen Gesichtspunkt. Der Übergang zu einer Landwirtschaft in Europa, die umweltfreundlicher ist, ist somit eine unverzichtbare Voraussetzung für ihre Lebensfähigkeit selbst.

Ebenso ist es notwendig, dass die europäische Landwirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihren wichtigsten Handelspartnern beibehält, die in hohem Maße subventioniert sind und/oder Produktionsregeln einhalten, die weniger anspruchsvoll sind.

Der Landwirtschaftssektor verfügt über das Potenzial und die Verpflichtung, wesentlich zur Umsetzung der neuen Strategie Europa 2020 im Bereich der Bekämpfung des Klimawandels, im Bereich der Innovation und im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Das setzt voraus, dass den ländlichen Räumen, insbesondere den am meisten benachteiligten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, wobei die Stärkung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Dynamik in einem Rahmen der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen ist.

Die neue Politik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum in Europa muss sich auf das Dreigespann Legitimität/Fairness/Effizienz stützen: eine Zuweisung von Ressourcen zu Zwecken, die von den Steuerzahlern und von der Gesellschaft als positiv anerkannt sind; eine möglichst gerechte Verteilung unter Landwirten, Regionen und Mitgliedstaaten; ein Einsatz nach Maßgabe der Optimierung der Ergebnisse, die erreicht werden sollen.

Angesichts der großen Vielfalt der europäischen Landwirtschaft ist ein gemeinsamer ordnungspolitischer Rahmen für die Anwendung der Politik in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung das, was erhalten und beibehalten werden muss. Die Subsidiarität muss Ausdruck des ausgewogenen Gleichgewichts zwischen diesen beiden Dynamiken sein. Der Vereinfachung, die nicht zulasten der Anforderungen im Bereich des Einsatzes knapper öffentlicher Mittel gehen darf, muss höchste Priorität bei allen Regelungen eingeräumt werden.

Im Übrigen hat das Europäische Parlament im letzten Jahr mit großer Mehrheit im Kontext der

Berichte „Lyon“ und „Dress“ ein Paket von allgemeinen politischen Leitlinien angenommen, die auf gebührende Zustimmung gestoßen sind.

Angesichts der von der Kommission vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge obliegt es nun dem EP, sich zu den wichtigsten politischen Maßnahmen und Instrumenten zu äußern, um die genannten Ziele als Ergänzung und Ausgestaltung im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu konkretisieren, im vorliegenden Fall zu dem Vorschlag für eine Verordnung mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP.

Aktiver Landwirt

Der Berichterstatter teilt die Meinung, dass die öffentlichen Beihilfen nur denjenigen Einheiten gewährt werden dürfen, deren landwirtschaftliche Tätigkeiten einen Hauptteil oder einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen, wobei die genaue Definition durch jeden einzelnen Mitgliedstaat erfolgen sollte. Gleichzeitig legt er eine Liste von Einheiten und Tätigkeiten vor, denen Landflächen zugeordnet sind, bei denen die Gewährung von Direktzahlungen im Bereich der GAP ausgeschlossen ist, wie etwa Flughäfen, Immobiliengesellschaften, Golfplätze, Campingplätze, Bergbaugesellschaften usw.

Obergrenzen und Degression

Der Berichterstatter unterstützt den Vorschlag der Kommission zur Anwendung von Degressionsraten von 20 % für die Stufe von Zahlungen zwischen 150 000 € und 200 000 € und von 40 % für die Stufe zwischen 200 000 € und 250 000 €, schlägt aber die Anhebung dieser Rate auf 70 % bis 80 % für Beträge über 250 000 € vor. Er unterstützt auch die Festlegung einer Obergrenze von 300 000 €.

Als Anreiz für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in ländlichen Räumen unterstützt der Berichterstatter den Vorschlag der Kommission, die Gehaltskosten und andere Sozialabgaben von den Beträgen abzuziehen, auf die diese Degressionsraten anzuwenden sind. Die Kooperativen müssen von der Anwendung dieser Maßnahme ausgenommen werden. Anderen Formen der kollektiven Landbewirtschaftung muss eine Formel der Berechnung der Direktzahlungen zugute kommen, bei der der individuelle, jedem seiner Mitglieder zuzurechnende Wert zu berücksichtigen ist, auf den die jeweilige Degressionsrate anzuwenden ist.

Flexibilität zwischen den beiden Säulen

Der Berichterstatter tritt für die Abstimmung und Kohärenz zwischen den Stützungsmechanismen ein, die in den beiden Säulen der GAP vorgesehen sind, und will die Möglichkeiten der Übertragungen von der ersten auf die zweite Säule stärken, da der Umfang der Finanzmittel, die den jeweiligen Säulen zugewiesen werden, in denen verschiedene Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist.

So schlägt er vor, dass es möglich sein soll, dass nicht genutzte Finanzmittel der ökologischen Komponente der direkten Beihilfen („greening“) und der Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Nachteilen von der ersten auf die zweite Säule und ohne nationale Kofinanzierung übertragen werden.

Denjenigen Mitgliedstaaten, deren finanzielle Situation in der zweiten Säule weniger günstig ist, wird die Möglichkeit eingeräumt, unter den gleichen Bedingungen bis zu 20 % ihres nationalen

Budgets zu übertragen.

Der Gesamtbetrag der Übertragungen, ausschließlich der Übertragung der nicht genutzten Beträge des „greening“, darf nicht höher sein als 20 %.

Basisprämienregelung

Zur Vereinfachung der Anwendung des neuen Systems der direkten Beihilfen schlägt der Berichterstatter vor, dass die Mitgliedstaaten, die bislang ein System der vollkommen losgelösten Unterstützung anwenden, automatisch in das neue System einbezogen werden. Auch schlägt er vor, dass diejenigen Landwirte schon im ersten Jahr einen Anspruch auf Zahlung haben, die bereits mindestens einen Anspruch in den Jahren 2009, 2010 oder 2011 erworben haben, und nicht nur in diesem letzten Jahr, wie dies die Kommission vorschlägt.

Ökologische Komponente der direkten Beihilfen („greening“)

Denjenigen Mitgliedstaaten, die die ökologische Komponente der direkten Beihilfen stärken wollen, wird die Möglichkeit eingeräumt, dieser Komponente einen höheren Anteil als 30 % ihrer nationalen Budgets zuzuweisen.

Der Berichterstatter führt eine größere Flexibilität bei den Maßnahmen des „greening“ dadurch ein, dass die Optionen ausgeweitet werden, die die Förderfähigkeit für die ökologische Zahlung ermöglichen, und ihre Anwendung vereinfacht wird. Auf eine solche Flexibilität folgt die Einführung von Maßnahmen, die es den Landwirten über Maßnahmen der zweiten Säule oder über die Umweltzertifizierung der Betriebe ermöglicht, die ökologische Zahlung für Gleichwertigkeit zu erhalten. Außerdem werden hierfür Anpassungen eingeführt, die eine wesentliche Vereinfachung ermöglichen.

– Neue Maßnahmen:

- a) Automatische Förderfähigkeit der Flächen, die Agrarumweltmaßnahmen unterliegen, für die ökologische Komponente der direkten Beihilfen;
- b) Einführung einer ökologischen Zertifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe, deren Einzelheiten durch die Kommission festgelegt wird, als Option für die automatische Förderfähigkeit der ökologischen Komponente der direkten Beihilfen;
- d) Förderfähigkeit für die ökologische Zahlung bei Dauerkulturen, wie etwa Olivenanlagen, Rebland und Obstgärten, sofern sie mit landwirtschaftlichen Praktiken des Schutzes und der Erhaltung des Bodens in Verbindung stehen, wie etwa die „Begrünung“ (green cover), und mehr als 80 % der förderfähigen Gesamtfläche bei Betrieben von weniger als 50 ha ausmachen; die Flächen mit Dauerkulturen, die mit solchen landwirtschaftlichen Praktiken in Verbindung stehen, sind von der Anwendung der Flächennutzung im Umweltinteresse ausgenommen.

– Vereinfachung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen:

a) Anbaudiversifizierung

Die Betriebe zwischen 5 ha und 20 ha müssen verpflichtet sein, zwei verschiedene Kulturpflanzen beizubehalten, wobei keine von ihnen mehr als 90 % der Fläche ihres

Ackerlandes einnehmen darf. Für Betriebe mit mehr als 20 ha wird die Pflicht aufrechterhalten, über mindestens drei verschiedene Kulturpflanzen zu verfügen, wobei keine von ihnen mehr als 70 % des Ackerlandes einnehmen darf und zwei zusammen nicht mehr als 95 % einnehmen dürfen.

Für Betriebe mit weniger als 50 ha gilt diese Pflicht nicht, wenn 80 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Nutzfläche von Grünland, Weideland oder Dauerkulturen belegt sind.

b) Dauergrünland

Aus Gründen der Gleichwertigkeit wurde dem Konzept des Dauergrünlands das traditionelle Weideland hinzugefügt, das ebenfalls von Dauer ist und mit der Extensivproduktion im Zusammenhang steht.

c) Flächennutzung im Umweltinteresse

Die Kommission schlägt vor, dass 7 % der förderfähigen Hektarfläche eines Betriebs für die Einrichtung einer Flächennutzung im Umweltinteresse vorbehalten bleibt. Der Berichterstatter schlägt vor, dass dieses System nur auf Betriebe von mehr als 20 ha Anwendung findet. Es schlägt auch vor, dass dieser Prozentsatz individuell von 7 % auf 5 % der zu diesem Zweck bestimmten förderfähigen Hektarflächen gesenkt wird, wenn diese Flächen an andere gleichwertige Flächen eines Nachbarbetriebs angrenzen. Schließlich schlägt er vor, dass Stickstoff bindende Kulturpflanzen für den Anteil einberechnet werden können, der für die Flächennutzung im Umweltinteresse gefordert wird.

Junglandwirte

Der Berichterstatter schlägt vor, dass die Erhöhung der Zahlungsansprüche für Junglandwirte um 25 % auf 50 ha für alle Mitgliedstaaten aufgestockt wird.

Gekoppelte Stützung

Der Berichterstatter fügt den erforderlichen Bedingungen, die von der Kommission für die Gewährung gekoppelter Stützung gefordert werden, den Faktor „Beschäftigung“ hinzu.

Angesichts der Bedeutung, die dies für die Erhaltung der Tätigkeit in einigen Regionen Europas hat, schlägt der Berichterstatter vor, dass die besonderen Ansprüche beibehalten werden können.

Außerdem schlägt er vor, dass der Beschluss, den die Mitgliedstaaten bezüglich des Anteils der nationalen Obergrenzen für die Finanzierung der gekoppelten Stützung fassen müssen, bis zum 1. August jedes Jahres, und nicht nur in den Jahren 2013 und 2016, wie von der Kommission vorgeschlagen, ergehen kann.

Kleinlandwirteregelung

Angesichts der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Frage der Kleinlandwirte schlägt der Berichterstatter vor, dass diese Regelung freiwillig sein sollte. Schließlich schlägt er vor, dass neben dem nationalen Durchschnitt der Prozentsatz zur Festsetzung des Betrags der jährlichen Zahlung im Rahmen dieser Regelung bis 25 % betragen kann, anstatt der 15 %, die von der Kommission vorgeschlagen wurden. Außerdem schlägt er vor, dass der Betrag, der dem nationalen Durchschnitt der Zahlung pro Hektar entspricht, mit fünf, anstatt mit drei, multipliziert wird, und dass der Höchstbetrag, der je Landwirt zu zahlen ist,

bis zu 1 500 € betragen kann, gegenüber den 1 000 €, die von der Kommission vorgeschlagen wurden.

Nationale Obergrenzen

Die neue Architektur, die die Kommission für die GAP vorschlägt, zielt auf eine kurz- und mittelfristige Konvergenz des Niveaus der Stützung der verschiedenen Landwirte, Regionen und Mitgliedstaaten ab. Der Vorschlag der Kommission geht allerdings ziemlich viel weiter, was die Konvergenz der Stützung innerhalb eines Mitgliedstaats im Vergleich zur Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten angeht. Im ersten Fall tritt sie nämlich dafür ein, dass bis 2019 alle Zahlungen in einem Land oder einer Region einen einheitlichen Wert haben, das heißt eine Variation von 0 %. Andererseits variiert ihr Vorschlag der Aufteilung der Finanzrahmen je Mitgliedstaat zwischen 57 % über dem Durchschnitt der EU/27 und 47 % unter diesem Durchschnitt (mit Ausnahme von Malta). Das bedeutet eine Gesamtvariation von mehr als 100 %.

Um eine bessere Kohärenz zwischen den beiden Geschwindigkeiten einzuführen, tritt der Berichterstatter für einen freiwilligen Mechanismus zur Abmilderung des Prozesses der internen Konvergenz und einen anderen zur – wenn auch geringen – Beschleunigung der Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten ein.

In diesem Sinne schlägt der Berichterstatter vor, dass sich die durchschnittliche Höhe der Beihilfen je Mitgliedstaat, ausgedrückt in Euro pro Hektar, dem Durchschnitt annähern sollte, und nicht 90 % des Durchschnitts, wie dies die Kommission vorschlägt. So schlägt der Berichterstatter vor, dass die Mitgliedstaaten, die sich um 70 % unterhalb des Gemeinschaftsdurchschnitts befinden, 30 % dieser Differenz aufholen, dass diejenigen, die sich zwischen 70 % und 80 % dieses Durchschnitts befinden, 25 % dieser Differenz aufholen und dass diejenigen, die sich zwischen 80 % und dem Durchschnitt befinden, 10 % dieser Differenz aufholen. Kein Mitgliedstaat wird sich unter irgendwelchen Umständen unterhalb von 65 % des Gemeinschaftsdurchschnitts befinden. Der Beitrag zu diesem Prozess muss anteilmäßig von denjenigen Mitgliedstaaten geleistet werden, die sich über dem Durchschnitt EU/27 befinden, wobei sichergestellt wird, dass keiner von ihnen wegen der Anwendung dieses Mechanismus unter diesen Durchschnitt fällt.

Konvergenz der Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Region

Eine beträchtliche Kürzung der Beihilfen in einem kurzen Zeitraum innerhalb einiger Mitgliedstaaten oder Regionen könnte die Lebensfähigkeit vieler Betriebe gefährden, was schwerwiegende wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen hätte. Um diese potentiell negativen Auswirkungen abzufedern, wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, eine Bandbreite festzulegen, in der die Konvergenz der Zahlungen variieren darf und die 20 % gegenüber dem Durchschnitt beträgt. Außerdem können sie die individuelle Kürzung der Basisprämien auf höchstens 30 % im Zeitraum 2014/2019 begrenzen.

Bei der Erarbeitung dieses Berichts wurde der Gesamtbetrag der Finanzmittel für die GAP zu Grunde gelegt, den die Kommission im Rahmen des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens vorgeschlagen hat. Grundlegende Änderungen dieses Vorschlags würden zu einer Überarbeitung des Inhalts dieses Berichts führen.